

SATZUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN REGIONALVERBAND ALTMARK

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Regionalverband (RV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RV Altmark. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal. Er gehört dem Landesverband Sachsen-Anhalt an.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den RV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Organe

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RV Altmark strebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung an. Dabei verfolgt er die in Regional- und Kommunalprogrammen festgelegten Ziele.
- (2) Der RV Altmark bündelt die Aktivitäten der Kreisverbände Altmarkkreis Salzwedel und Stendal von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Organe des RV Altmark sind die Regionalversammlung, der Regionalvorstand sowie die Arbeitsgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RV Altmark ist jedes Mitglied der dem RV angehörigen Kreisverbände. Über Beginn und Beendigung einer Mitgliedschaft treffen die Kreissatzungen Regelungen.
- (2) Der RV gliedert sich in die ihm angehörigen Kreisverbände. Die Kreisverbände können sich im Rahmen ihrer Satzungen in Regionalgruppen gliedern. Für Kreisverbände und Regionalgruppen gelten die Regelungen der Kreissatzungen.

§ 4 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste Organ des RV. Sie besteht aus den Mitgliedern der dem RV angehörigen Kreisverbände. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Regionalversammlung muss mindestens zwei Mal im Kalenderjahr vom Regionalvorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10 % der Mitglieder oder mindestens einem Kreisverband muss eine außerordentliche Regionalversammlung einberufen werden.
- (3) Durch den RV ist zu den Regionalversammlungen jedes Mitglied 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, soweit Satzungsfragen nicht betroffen sind.

- (4) Regionalversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (6) Beschlüsse der Regionalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (7) Zu den Aufgaben der Regionalversammlung gehören:
 - Wahl der Sprecher*innen des Regionalverbands
 - Beschlussfassung über inhaltliche Positionen und Programme,
 - Satzungsänderungen,
 - Aufstellung der Kandidaten*innen für Wahlen,
 - Verabschiedung einer gemeinsamen finanziellen Jahresplanung
- (8) Die Regionalversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 5 Regionalvorstand

- (1) Die Mitglieder der Kreisvorstände der angehörigen Kreisverbände bilden den Regionalvorstand.
- (2) Dem Regionalvorstand stehen bis zu zwei Sprecher*innen vor, die aus den Mitgliedern der angehörigen Kreisvorstände von der Regionalversammlung gewählt werden. Die Sprecher*innen vertreten den Regionalverband nach Außen.
- (3) Der Regionalvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.
- (4) Der Regionalvorstand trifft sich mindestens vier Mal im Jahr.
- (5) Der Regionalvorstand trägt dafür Sorge, dass alle Aktivitäten des RV nach Möglichkeit gleichmäßig im Gebiet des RV geplant und durchgeführt werden.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen (AG) zusammenschließen.
- (2) Der Regionalvorstand entscheidet über die Einberufung und Auflösung der Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppen wählen bis zu zwei Sprecher*innen. Diese sollten bereits Mitglieder des Regionalvorstands sein oder können anderenfalls in diesen kooptiert werden.
- (4) Die Arbeitsgruppen erstatten auf den Sitzungen des Regionalvorstandes sowie bei den Regionalversammlungen Bericht über ihre Aktivitäten.
- (5) Folgende Arbeitsgruppen sind auf unbestimmte Zeit einberufen: AG Kommunalpolitik, AG Mitgliederbetreuung, AG Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Finanzen

- (1) Der RV führt keine eigene Kasse.
- (2) Der RV entwickelt eine gemeinsame finanzielle Jahresplanung mit dem Ziel, die Finanzierung der politischen Arbeit im Kalenderjahr zu planen. Grundlage sind die von den angehörigen Kreisverbänden bereitgestellten finanziellen Mittel.
- (3) Die Finanzverwaltung erfolgt im Verantwortungsbereich der Schatzmeister*innen der angehörigen Kreisverbände.
- (4) Die Schatzmeister*innen der angehörigen Kreisverbände sind angehalten, sich über ihre Arbeit möglichst eng auszutauschen.

§ 8 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des RV entscheidet die Regionalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlung mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Regelungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, gilt die Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend.
- (2) Der RV Altmark haftet nicht für das Parteivermögen der ihm angehörigen Kreisverbände. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der beteiligten Kreisverbände in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.